



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder  
der CDU/CSU-Fraktion  
im Deutschen Bundestag  
- im Hause -

Berlin, 18. April 2023

### **Sog. Selbstbestimmungsgesetz der Ampel-Koalition**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Respekt vor der Schöpfung und Akzeptanz eines jeden Lebens sind Grundpfeiler des christlichen Menschenbilds, das unserer Verfassung zugrunde liegt.

Trans- und intergeschlechtliche Menschen sehen sich in ihrem Leben mit zahlreichen Herausforderungen und Fragen konfrontiert – im persönlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Bereich. Der Staat muss die besonderen Lebenssituationen von transgeschlechtlichen Menschen berücksichtigen, wenn er ihre Rechte und Pflichten regelt. Dies tut er auch auf verschiedenen Ebenen. Aus Sicht der Betroffenen unterstützen die aktuellen Vorschriften zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister sie aber noch nicht ausreichend. Die Regelungen werden zum Teil gar als diskriminierend wahrgenommen. Angeführt werden insbesondere die Verfahrenslänge, die Kosten oder Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen. Als vom christlichen Menschenbild geleitete Fraktion nehmen wir die Sorgen, Nöte und Kritik der Betroffenen ernst. Wenn biologisches Geschlecht und geschlechtliche Identität abweichen, braucht es für Betroffene einen verlässlichen und rechtlichen Rahmen zur Personenstandsänderung.

Zugleich ist der Wechsel des eigenen Geschlechts in persönlicher und rechtlicher Hinsicht ein einschneidender Schritt. Dies rechtfertigt es, dass der Staat hierfür bestimmte Regeln vorsieht. So hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2011 klargestellt: „Da das Geschlecht maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sein kann und von ihm familiäre Zuordnungen abhängig sind, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer Änderung des Personenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden.“

**Andrea Lindholz MdB**  
Stellvertretende Vorsitzende  
Recht, Innen, Vertriebene,  
Aussiedler und deutsche  
Minderheiten

**Dorothee Bär MdB**  
Stellvertretende Vorsitzende  
Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend, Kultur und Medien

**Prof. Dr. Günter Krings MdB**  
Rechtspolitischer Sprecher

**Silvia Breher MdB**  
Familienpolitische Sprecherin

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
[www.cducusu.de](http://www.cducusu.de)

## **Aktuelle Rechtslage**

Nach derzeitiger Rechtslage entscheidet ein Gericht über den Wechsel des rechtlichen Geschlechts. Dabei sind zwei Gutachten von Sachverständigen beizubringen, die mit diesem Gebiet ausreichend vertraut und voneinander unabhängig tätig sind. Sie müssen bestätigen, dass die antragstellende Person seit mindestens drei Jahren unter dem „Zwang“ leidet, entsprechend ihrer vom Personenstand abweichenden Geschlechtsidentität zu leben. Diese Rechtslage gilt grundsätzlich auch für Minderjährige. In den letzten Jahren hat sich eine stetig steigende Zahl transgeschlechtlicher Menschen, darunter zunehmend junge Mädchen, diesem Verfahren unterzogen; im Jahr 2020 waren es knapp 2.700 Menschen.

## **Was plant die Ampel?**

### Erwachsene:

Nach den im Juni 2022 vorgestellten Eckpunkten für ein sog. „Selbstbestimmungsgesetz“ soll allen Erwachsenen in Deutschland künftig einmal pro Jahr eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstand voraussetzungslos, also ohne Gutachten oder Beratung, durch bloße Selbstauskunft beim Standesamt möglich sein. Der Zugang zum Wechsel des juristischen Geschlechts stünde damit nicht nur trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Menschen, sondern schlicht jedermann offen – und zwar ohne weiteres: Nicht einmal eine Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit des Wechsels soll mehr vorgenommen werden. Damit würde die Geschlechtsidentität nur noch auf rein subjektivem Empfinden beruhen und das rechtliche Geschlecht generell vom biologischen Geschlecht entkoppelt. Mit dieser Beliebigkeit der Geschlechtszuordnung entfielen aber letztlich die Rechtfertigung dafür, dass staatliche Behörden überhaupt noch Geschlechtereinträge vornehmen bzw. Rechtsfolgen an das eingetragene Geschlecht knüpfen. Mit der jährlichen Änderungsmöglichkeit würde zudem der Wechsel des Vornamens und des Geschlechtseintrages nahezu beliebig.

### Kinder und Jugendliche:

Für Minderjährige sollen grundsätzlich die gleichen Regeln gelten. Kinder bis 14 Jahre sollen durch bloße Erklärung ihrer Eltern den Geschlechtseintrag ändern können. Jugendliche ab 14 Jahre sollen eine Änderung selbst erklären können, sofern die Eltern einverstanden sind, oder diese gar gegen die Haltung der Eltern vornehmen können, wenn ein Familiengericht deren Einverständnis ersetzt.

### Schutz von Frauen und Jugendlichen:

Ferner hat die Ampelkoalition bislang keine Lösungen für die mit ihrem Konzept geschaffenen Missbrauchsmöglichkeiten: Dies ist in besonderem Maße überall dort kritisch, wo Frauen explizit Schutz vor Gewalt und Übergriffen erfahren (z.B. Frauenhäuser, Strafvollzug), aber auch hinsichtlich getrennter Umkleiden in Sportvereinen und -stätten, bei der Teilnahme an Sport-Wettkämpfen, bei der Benotung und Bewertung von sportlichen bzw. körperlichen Leistungen, die etwa bei der Einstellung in den Polizeidienst eine Rolle spielen, im Rahmen der Besetzung von Stellen mit Geschlechterquote, bei der Schaffung von Asyl-Nachfluchtgründen durch eine Geschlechtsänderung sowie bei der Verwirklichung der nur für Männer geltenden Strafvorschrift des Exhibitionismus. Auch der Schutz von Jungen und Männern darf nicht außer Acht gelassen werden. In all diesen Bereichen schafft das „Selbstbestimmungsgesetz“ der Ampelkoalition erhebliche Unsicherheiten, indem es vorhersehbare Konflikte schlichtweg ausblendet und bei offensichtlichem Missbrauch keine Sanktionen vorsieht. Durch den Verweis auf dezentrale Regelungen besteht zudem die Gefahr der Rechtzersplitterung.

### Offenbarungsverbot:

Nach derzeitiger Rechtslage gibt es nach einer Änderung des Vornamens ein Offenbarungsverbot dieser Tatsache für Dritte. Dieses Offenbarungsverbot soll künftig bußgeldbewehrt sein. Das bedeutet: Wer z.B. einen alten Bekannten nach der Änderung von dessen Geschlechtseintrag mit dem altbekannten Vornamen anspricht oder als Frau in einer Umkleidekabine auf einen männlichen Körper hinweist, dem könnte gegebenenfalls zukünftig ein Bußgeld drohen.

Im Übrigen sollen Aufklärung und Beratung, die aktuell häufig durch Betroffenenvereine stattfindet, zwar gestärkt, aber in keiner Weise verpflichtend vorgesehen werden. Damit lässt die Bundesregierung die Betroffenen faktisch allein - oftmals sind nicht die schnellen Lösungen die besten und angemessenen Lösungen.

### **Was ist unsere Position?**

Wir sind offen für eine pragmatische Anpassung des Verfahrens zur Änderung des Namens bzw. des Personenstands von transgeschlechtlichen Menschen, um dem Eindruck diskriminierender Regeln entgegenzutreten. Die Pläne der Ampelkoalition gehen in ihrem extremen und pauschalen Ansatz jedoch zu weit. Sie entwerten die Beweiskraft öffentlicher Register und haben keine Lösungen für die bereits vorprogrammierten Auswirkungen in anderen Bereichen.

Bereits der Name „Selbstbestimmungsgesetz“ suggeriert, dass geschlechtliche Identität für jeden Menschen zu jedem Zeitpunkt frei wählbar sei und sein muss und dass sich die geschlechtliche Identität im Laufe eines Lebens gegebenenfalls mehrfach ändert. In der Realität steht für die große Mehrheit der Bevölkerung ihr Geschlecht nicht in Frage. Eine voraussetzungslose, jährliche Änderungsmöglichkeit des Geschlechtseintrages und des Vornamens lehnen wir daher ab.

#### Erwachsene:

Bei Erwachsenen wollen wir verpflichtende qualifizierte Beratung, d.h. zwei verpflichtende Beratungstermine im Abstand von mindestens drei Monaten, die von qualifizierten Fachleuten (also keine Peer-to-Peer-Beratung) vorgenommen wird und auch Überlegungspflichten beinhaltet, um die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Entscheidung vor dem Gesetz zu untermauern. Ziel der Beratung muss es sein, die Betroffenen über die rechtlichen wie individuellen Folgen der Entscheidung qualifiziert aufzuklären und in ihrem individuellen Entscheidungsfindungsprozess durch die Bedenkfrist zu unterstützen. Die Zuständigkeit der Gerichte für die Vorname der Änderungen in Personenstandseintrag hat sich bewährt, da hier juristische Fachleute über die z.T. auch komplexeren Fragestellungen entscheiden, während in den oftmals sehr kleinen Standesämtern vieler Kommunen die notwendige Expertise für diese Spezialfragen fehlt. In Fällen offensichtlichen Missbrauchs sollen die Gerichte eine Eintragung von Änderungen ablehnen können (Plausibilitätsprüfung).

Um eine Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrages nicht der Beliebigkeit auszusetzen und Missbrauch effektiv vorzubeugen, darf auch ein Rückwechsel grundsätzlich nicht erneut voraussetzungslos in Jahresfrist zugelassen werden. Für Härtefälle wollen wir dabei Ausnahmen vorsehen; dabei sind an Härtefälle strenge Anforderungen zu stellen.

Das nach derzeitiger Rechtslage gültige Offenbarungsverbot ist ausreichend. Ein bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot lehnen wir daher ab, weil wir Versuche, den freien öffentlichen Diskurs durch Tabuisierung von Themenbereichen einzuschränken, prinzipiell für falsch halten.

#### Kinder und Jugendliche:

Für Kinder und Jugendliche sollte das bisherige Verfahren und die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes sollte bei diesen weiterhin im Rahmen eines Gerichtsverfahrens über einen Namens- und Geschlechtswechsel entschieden werden. Auch die Verpflichtung zur Beibringung von Gutachten soll hier bestehen bleiben, um der Gefahr einer „Dynamik“ bei Kindern und Jugendlichen, altersbedingte Persönlichkeitszweifel und Pubertätsphasen der Sexualentwicklung mit einem rechtlichen Geschlechtswechsel zu begegnen und möglicherweise in

der Folge körperliche oder somatische geschlechtsangleichende Maßnahmen vorzunehmen, zu begegnen. Um diskriminierende Erfahrungen gerade der sensiblen Gruppe von Kindern- und Jugendlichen auszuschließen, erfolgt die Gutachtertätigkeit unter Anwendung von geeigneten Qualitätsrichtlinien. Die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern soll auch weiterhin nicht durch das Familiengericht ersetzt werden können.

### Fazit

Letztlich sind die vorgelegten Eckpunkte für ein sog. Selbstbestimmungsgesetz Teil einer fragwürdigen Identitätspolitik der Ampel. Sie will damit biologisches und soziales Geschlecht entkoppeln und der Beliebigkeit hingeben. Wir sind jedoch der Auffassung, dass das Geschlecht – sei es in biologischer oder sozialer Hinsicht – eine Realität darstellt und nicht der freien Selbstbestimmung unterliegt.

Wir wollen deshalb eine Lösung, die die Interessen der Betroffenen ernst nimmt und ihren besonderen Lebenssituationen durch ein möglichst schonendes Verfahren zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags Rechnung trägt, aber dabei die Trennung von rechtlichem und biologischem Geschlecht nicht beliebig macht und möglichem Missbrauch vorbeugt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andrea Lindholz MdB

  
Dorothee Bär MdB

  
Prof. Dr. Günter Krings MdB

  
Silvia Breher MdB